

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen - Förderrichtlinie Altlasten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und zur Sanierung von Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), im Folgenden altlastenverdächtige Flächen und Altlasten genannt.

Zuwendungsziel ist die Ermittlung und Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und die Beseitigung der von Altlasten ausgehenden Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit. Durch die gewährten Zuwendungen sollen Altlasten und durch sie verursachte Gewässerverunreinigungen saniert sowie eine Wiedernutzung der betreffenden Flächen ermöglicht werden.

Indikatoren sind

- Zahl der weggefallenen altlastverdächtigen Flächen
- Zahl der weggefallenen Altlasten in Thüringen
(beides – soweit möglich – mit Angabe der Flächen [m²])

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auswahlkriterien sind im Internet unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind folgende Maßnahmen auf altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sowie sonstiger stofflich schädlicher Bodenveränderungen:

1. Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung
2. Sanierungsuntersuchung und -planung,
3. Sanierung - einschließlich sanierungsbedingter Abriss - und innovative Verfahren zur Schadstoffminderung,
4. Überwachung und Eigenkontrolle

von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

2.2. Nicht förderfähig sind:

1. Maßnahmen auf Flächen, die aus dem Sondervermögen "WGT-Liegenschaften Thüringen" von der LEG erworben wurden,
2. Maßnahmen, die auf der Grundlage einer erteilten Freistellung nach Art.1 § 4 Abs.3 des Umweltrahmengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl.I, Nr. 42 S.649) i.d.F. des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen

bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl.I, S.766) finanziert werden.

3. Maßnahmen auf Flächen, die auf Grundlage einer privatisierungsvertraglichen Freistellung der ehemaligen Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierung ehemals volkseigener Betriebe finanziert werden.
4. Maßnahmen auf Flächen, die sich im Eigentum oder Besitz des Bundes oder dessen Tochterunternehmen befinden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1.** Thüringer Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände,
- 3.2.** sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Thüringen
- 3.3.** juristische Personen des privaten Rechts
- 3.4.** natürliche Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.** Die Zuwendungen sind gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen. Es gelten die spezifischen Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der Anlage.
- 4.2.** Das Vorhaben ist Bestandteil des jährlichen Förderprogramms nach Ziffer 7.2 dieser Richtlinie. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach Ziffer 2.1. Nr. 1 und Nr. 4
- 4.3.** Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.
- 4.4.** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.
- 4.5.** Es können nur Maßnahmen gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz - BBodSchG) gefördert werden, sofern sie zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenermittlung erforderlich sind.
 - 4.5.1.** Maßnahmen sind förderfähig, wenn die zu untersuchende altlastverdächtige Fläche oder Altlast in dem Altlasteninformationssystem nach § 7 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) erfasst wurde und eventuell vorangegangene sowie geplante Bearbeitungsschritte durch die zuständige Behörde bewertet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahme begründet ist.
 - 4.5.2.** Sanierungsmaßnahmen (Ziffer 2.1 Nr.3) sind förderfähig, wenn zusätzlich
 - eine Sanierungsanordnung gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG oder
 - ein Sanierungsplan/ -konzept, das von der zuständigen Behörde bestätigt oder nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt wurde, vorliegt.

- ein Gutachten zur Wertsteigerung des betreffenden Grundstücks infolge der Sanierung erstellt wurde.

4.5.3 Maßnahmen der Überwachung und Eigenkontrolle (Ziffer 2.1 Nr. 4) sind förderfähig, wenn diese im Rahmen einer behördlichen Anordnung nach § 15 Abs. 2 BBodSchG angeordnet wurden oder Bestandteil einer Maßnahme nach Ziffer 4.5.2 sind.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist einer Anordnung gleichzusetzen.

4.6. Im Fall der Förderung von Baumaßnahmen für solche Vorhaben, bei denen

- die vorgesehenen Zuwendungen des Landes allein oder zusammen mit denen des Bundes und/oder anderer Länder 1 Million EUR überschreiten und
- bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften, die 1,5 Million EUR überschreiten,

ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

4.7. Sofern eine andere Förderung für das zu betreffende Vorhaben aus Förderprogrammen des Landes gewährt wird, ist eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.8. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist auch dann ausgeschlossen, wenn die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, bekannt sind und zur Sanierung herangezogen werden können.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt auf Ausgabenbasis.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben, Bemessungsgrundlage

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sowie bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzung des Grundstücks notwendig sind. Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids auf Grundlage dieser Förderrichtlinie dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der sich durch das Vorhaben ergebenden Wertsteigerung des Grundstücks.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Ausgaben für Finanzierung, Skonti,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

5.3. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt i.d.R.:

- | | |
|---|------|
| 1. für Maßnahmen nach Ziffer 2.1. Nr. 1 | 100% |
|---|------|

- | | |
|--|-------------|
| 2. für Maßnahmen nach Ziffer 2.1. Nrn. 2 bis 4
bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.1 | bis zu 90 % |
| 3. für Maßnahmen nach Ziffer 2.1. Nrn. 2 bis 4
bei Zuwendungsempfängern nach Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 | bis zu 80 % |

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 7.500 EUR betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen an Zuwendungsempfänger nach den Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4. oder im Falle der Voraussetzungen von Ziffer 4.5 die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau-Anlage zur ZBau-). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 900244, 99105 Erfurt).

7.2. Förderprogramm für Vorhaben der Ziffer 2.1 Nr. 2 und 3

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) erstellt unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) jährlich ein Förderprogramm. Für die Auswahl der Programmvorhaben können vom TMUEN im Rahmen des Fördergegenstandes nach Ziffer 2.1. jährlich Schwerpunkte festgelegt werden.

Für die geplanten Vorhaben ist unter Verwendung eines Formblattes bis zum 30. April eines Jahres für die Umsetzung im Folgejahr eine Förderanfrage bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. In begründeten Einzelfällen ist eine spätere Anfrage möglich. Das Formblatt steht unter www.aufbaubank.de/altlastenfoerderung zum Download zur Verfügung.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 01. September des Vorjahres der Förderung die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können, werden in das Förderprogramm aufgenommen. Das Förderprogramm kann bei Bedarf auch unterjährig fortgeschrieben werden.

Die genannten Fristen gelten erstmals für das Förderprogramm 2021.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1. Vorhaben

Für die in das Förderprogramm aufgenommenen Vorhaben können Anträge nur bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres der Förderung vorgelegt werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das TAB-Portal unter www.aufbaubank.de.

Unvollständige Förderanträge sind nach Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

7.3.2. Vorhaben nach Ziffer 2.1 Nr. 1

Für die Zuwendungshöhe können je Landkreis und Jahr vom TMUEN jährlich Maximalwerte festgelegt werden. Diese werden unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

Von den Antragstellern ist ein Antrag bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das TAB-Portal unter www.aufbaubank.de.

7.4. Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Zuwendung.

7.5. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird von der Bewilligungsstelle auf Antrag des Begünstigten nach Vorlage des Abrufantrages ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis und mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben gemäß zahlenmäßigem Nachweis. Insoweit finden Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

7.6. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummern 6 ANBest-GK / ANBest-P oder Nummer 4 NBest-Bau nachzuweisen.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium sowie dessen nachgeordnete Einrichtungen sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 18.12.2019

Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 23.12.2019
Az.: 0901-26-8741/2-8-32456/2019
ThürStAnz Nr. 3/2020 S. 180 - 184

Anlage zur Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen - Förderrichtlinie Altlasten

Festlegungen zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfen erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 31.12.2022

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen für

- a. Unternehmen in Schwierigkeiten Gemäß der Definition im Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014
- b. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- c. Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013. Davon ausgenommen sind

 - Ausbildungsbeihilfen,
 - Beihilfen zur Erschließung von KMU¹⁾-Finanzierungen,
 - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen,
 - Innovationsbeihilfen für KMU
 - sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer mit Behinderung.

- d. Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Davon ausgenommen sind

 - der in Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten äußerster Randlage,
 - KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
 - Risikofinanzierungsbeihilfen,
 - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen,
 - Innovationsbeihilfen für KMU,
 - Umweltschutzbeihilfen,
 - Ausbildungsbeihilfen sowie
 - Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer mit Behinderung.

e. Unternehmen der Vermarktung und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn ...

- 1) KMU- kleine und mittlere Unternehmen der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
- o die Beihilfe an die Bedingungen geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

f. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Abs. 1 Buchstabe c, d, oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen, nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel – wie z.B. die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten – sichergestellt ist, dass die im Einklang mit der Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ...

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Freistaat Thüringen hat oder überwiegend dort niedergelassen ist ²⁾,
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedsstaaten der EU genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern die Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste, nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für die Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

2) Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebs-

stätte oder Niederlassung in Thüringen hat.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten

nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder in einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderung und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderung verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 v.H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Beihilfeintensität darf 100 v.H. der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (Art. 45 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Die Beihilfe darf 20 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschreiten (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 651/2014).

Sofern die in Abs. 1 und 2 genannten Intensitäten und Schwellen durch diese Richtlinie eingeschränkt werden, gelten einschränkende Regelungen dieser Richtlinie.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Die Zuwendung muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Umweltschäden in diesem Sinne sind Beeinträchtigungen der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers.

Wenn die juristische oder natürliche Person bekannt ist, die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften haftet, muss diese nach dem Verursacherprinzip (Handlungsstörer) die Sanierungskosten tragen. In diesem Fall darf keine Zuwendung gewährt werden.

Wenn die haftende Person (Handlungsstörer) nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, darf die für die Sanierungs- und Dekontaminationsarbeiten verantwortliche Person eine Zuwendung erhalten.

Die zuwendungsfähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsmaßnahmen abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für die Sanierung seines Standortes gelten als zuwendungsfähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standortes, und zwar unabhängig davon, ob die in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können.

Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von unabhängigen Sachverständigen zu erstellen.

Vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit hat der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a. Name und Größe des Unternehmens
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und zum Abschluss der Maßnahmen
- c. Standort des Vorhabens
- d. Kosten des Vorhabens
- e. Art der beantragten Beihilfe
- f. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

Diese Bedingung gilt nicht für Risikofinanzierungsbeihilfen sowie für die Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Bewilligung darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500.000,00 € weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen u.a. die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe, der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website, die jedem zugänglich sein wird.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen, die Informationen und einschlägige Unterlagen enthalten, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem zuständigen Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die vorgenannten Aufzeichnungen.